

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 14. Dezember 2011 - Nr. 11/2011 - 8. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: H 79-12/11 - Auftragsvergabe der Planungsleistung für die Regenentwässerung L 402 - Ableitung bis in den Höllengrund in den Leistungsphasen 5 bis 8 Objektplanung und Leistungsphasen 3 bis 6 Tragwerksplanung der HOAI	Seite 1
* Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Seestraße“ vom 21. Juni 2006	Seite 1
* Stellenausschreibung „Verwaltungsfachangestellte/r im Sachbereich Steuern und Abgaben in Teilzeit“	Seite 1
* Stellenausschreibung „Mitarbeiterin/Mitarbeiter zur Unterstützung des Sachbereiches Öffentlichkeitsarbeit“	Seite 1

Bekanntmachungen Dezember 2011**B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich****Beschluss-Nr.: H 79-12/11**

Beschluss-Tag: 01.12.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe der Planungsleistung für die Regenentwässerung L 402 - Ableitung bis in den Höllengrund in den Leistungsphasen 5 bis 8 Objektplanung und Leistungsphasen 3 bis 6 Tragwerksplanung der HOAI.

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Planungsleistung für die Regenentwässerung L 402 - Ableitung bis in den Höllengrund in den Leistungsphasen 5 bis 8 Objektplanung und Leistungsphasen 3 bis 6 Tragwerksplanung der HOAI.

Amt für Ortsentwicklung**Bekanntmachung**

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.08.2010 (OVG 10 A 14.07) wurde für Recht erkannt: Der Bebauungsplan Nr. 110 „Seestraße“ vom 21. Juni 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen vom 28. Juni 2006) ist unwirksam.

Petra Krautz

Amt für Ortsentwicklung/SB Liegenschaften

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

zur Unterstützung des Sachbereiches Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzungen:

- Bereitschaft und Befähigung, journalistische Berichte, Fotos und Pressemitteilungen auf der Grundlage von inhaltlichen Zuarbeiten aus den Fachämtern zu erstellen
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Zeuthen sowie Begleitung der Bürgermeisterin bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten
- journalistische Berufserfahrungen sind wünschenswert
- Bereitschaft zur Arbeit auch in den Abendstunden und am Wochenende

Wir bieten eine Beschäftigung auf Minijobbasis (400,- €). Die Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Sollten Sie Interesse haben, sende Sie bitte bis zum 30.12.2011 Ihre Bewerbungsunterlagen an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen..

In der Gemeinde Zeuthen ca. 10.500 Einwohner, südöstlich am Rande Berlins ist möglichst zum **01.03.2012** folgende Stelle zu besetzen:

Verwaltungsfachangestellte/r im Sachbereich Steuern und Abgaben in Teilzeit

Ihre Aufgaben

- Festsetzung von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Widerspruchsbearbeitung
- Ansprechpartner für Bürgeranfragen, insbesondere an den Sprechtagen
- Bearbeitung von Stundungsanträgen
- Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse

Beitreibung offener privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Forderungen im Gemeindegebiet im Außendienst

Ihr Profil:**Einstellungsvoraussetzungen:**

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung
- sicherer Umgang mit Microsoft Office 2010
- Kenntnisse der Software H&H pro Doppik wünschenswert
- Führerschein Klasse B

Wir erwarten

- ein sicheres, freundliches und gepflegtes Auftreten
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Loyalität und Diskretion, Selbständigkeit und Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

Wir bieten

Eine unbefristete Einstellung mit 35 Wochenstunden.
Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD (VKA).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufsabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse) senden Sie bitte bis zum **09.01.2012** an

**Gemeinde Zeuthen, Die Bürgermeisterin,
Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen.**

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Winterdienst in Zeuthen Saison 2011/ 2012

Der Winterdienst der Gemeinde Zeuthen ist in der anliegenden Straßenreinigungssatzung geregelt. Die Gemeinde Zeuthen weist nochmals auf die Räumungspflicht von Grundstückseigentümern gemäß Straßenreinigungssatzung hin und bittet alle Anwohner mit ihr gemeinsam im Interesse der Sache zu wirken. In diesem Zusammenhang müssen die Freihaltung der eigenen Grundstückszufahrten sowie die Zugänglichkeit zu den Hydranten gewährt sein. Parkende Fahrzeuge sollten nach Möglichkeit auf dem Grundstück abgestellt werden, um die Beräumung der Straßen nicht zu erschweren.

Die Anmerkungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger in Zeuthen zum Winterdienst nimmt die Gemeinde unter folgender Rufnummer entgegen:

Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung
Telefon 033762 2254 533/ 534
E-Mail: gemeinde@zeuthen.de

Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Informationen zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Saison 2011/ 2012)

Laut Kalender stehen die kalten Monate unmittelbar vor der Tür. Wie lange, wie kalt genau, oder wie schneereich der Winter wird, vermag aber niemand vorherzusagen.

Wir möchten einige Informationen deshalb nochmals vorab geben und somit eventuellen Fragen zuvorkommen.

Auch in dieser Wintersaison wird der Winterdienst auf den befestigten Fahrbahnen im Gemeindegebiet durch die Firma RUWE ausgeführt. Dies geschieht auf Grundlage einer vorher erstellten Kategorisierung. Der Kategorie I entsprechen verkehrswichtige Durchfahrtsstraßen, sowie vielgenutzte Schulwege, oder Straßen, deren besonderes Gefälle bei Glätte hohes Gefahrenpotential darstellt. Der Kategorie II werden alle anderen befestigten Straßen zugeordnet, für die über die Straßenreinigungsgebühr auch die Winterdienstleistungen bezahlt werden. Wer also nicht zur Entrichtung einer Straßenreinigungsgebühr veranlagt wurde, hat auch kein Anrecht auf Winterdienstleistungen! (siehe Straßenreinigungssatzung)

Vorrangig werden die Straßen der Kategorie I beräumt, da diese von großer allgemeiner Bedeutung sind. Erst wenn diese Straßen alle gut passierbar sind, wird die Reinigung in der Kategorie II begonnen. (Bei neuem Einsatz von Schneefällen wird dabei immer wieder die Beräumung der Kategorie I Straßen fortgeführt) So kann es bei ungünstigen Witterungsbedingungen dazu kommen, dass nicht alle Straßen der Kategorie II unverzüglich beräumt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (VersR 1991, S. 665) besteht die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt. Bei der Durchführung des Winterdienstes sind gewisse Zumutbarkeitskriterien zu beachten, die sich nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs sowie der Leistungsfähigkeit des Verantwortlichen richten.

Die Reinigungsfirma kann bei der Winterdienstausführung keine individuellen Wünsche berücksichtigen.

Hierzu gibt es einschlägige Gerichtsurteile. Es ist vom privaten Anlieger beispielsweise hinzunehmen, dass die von ihm bereits beräumte eigene Einfahrt durch die Firma (RUWE) beim Freiräumen der Fahrbahn wieder teilweise mit Schnee bedeckt wird. Die Beräumung der von der Allgemeinheit genutzten Fahrbahn hat hier Vorrang vor der vom Einzelnen genutzten Einfahrt.

Vielen Dank für ihr Verständnis und ihre Mithilfe. Gemeinsam hoffen wir auf eine problemlose, schöne Wintersaison 2011/ 2012.

Ordnungsamt

Wichtiges zum Jahreswechsel

Diese Zeilen richten sich an alle, die in Zeuthen das neue Jahr mit bunten Raketen begrüßen möchten.

Gezündete Böller mögen ja böse Geister verschrecken, aber die liegengelassenen Reste von Knallzeug und Feuerwerk erregen in jedem neuen Jahr den Unmut der ordnungsliebenden Bevölkerung.

Egal wo Sie Ihr Silvesterfeuerwerk zünden wollen, denken Sie bitte auch an Ihre Entsorgungspflicht der Überbleibsel.

Wir möchten an dieser Stelle einen eindringlichen Appell an alle richten, die öffentlichen Flächen vor den Grundstücken unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu prüfen und Feuerwerksreste im Hausmüll zu entsorgen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und alle guten Wünsche für ein glückliches Jahr 2012 !

Ordnungsamt

Die nächste Ausgabe

"AM ZEUTHENER SEE"

erscheint am: 18.01.2012

Redaktionsschluss ist am: 04.01.2012



Allen Mandanten und Geschäftspartnern wünschen wir ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und verbinden damit gleichzeitig den Dank für Ihre Treue und die besten Wünsche für ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



Dr. Albrecht & Partner
S t e u e r b e r a t e r

S t a r n b e r g e r S t r . 1 0 * 1 5 7 3 8 Z e u t h e n
Tel.: 03 37 62 / 796-0 * Internet: www.steuerberater-zeuthen.de

SATZUNG
zur Straßenreinigung und Winterdienst
in der Gemeinde Zeuthen
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15) S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.
 Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.
 Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.
 Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, dass in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch

sie erschlossenen Grundstücke, gemäß § 2 Abs. 3 und 4, auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke, gemäß § 2 Abs. 4, erschlossen werden.

- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung).
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.
 Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2. Art und Umfang der Reinigungspflicht entspricht § 3 Abs. 2, Reinigungs-klasse 1a.
- (7) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a – Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage)

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2 einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsklasse 1b – alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Hauptsammel-, Sammel- und Anliegerstraßen

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbstständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsstufe 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde.

In den Verbindungswegen (2m-Wege) erfolgt kein Winterdienst. Die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2m-Wege), obliegt den Anliegern.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art.

Das Laub der Straßenbäume auf den Gehwegen der Reinigungsstufe 1 und 2 ist von den Anliegern grundsätzlich eigenständig zu beseitigen.

In den Monaten Oktober und November ist das Laub der Straßenbäume im Bereich der Reinigungsstufe 1 zwischen den Straßenbäumen anzuhäufen. Die Beseitigung dieses Straßenbaumlaubes erfolgt durch die Gemeinde, ausschließlich an den im Amtsblatt veröffentlichten Tagen.

Auf unbefestigten Gehwegen ist der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs auszuführen.

Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in der Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt, sofort zu entfernen oder einer Verwertung zu zuführen.

Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschädigungen des Straßenlandes ausgeschlossen sind

Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat unverzüglich – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich - durch die Anlieger zu erfolgen. Ein Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn Laub gefallen ist.

Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.

- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00, Uhr zu beseitigen.

Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz- Kies-Splitt) eingesetzt werden.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B.

Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

An unbefestigten Straßen, ohne abgegrenzten Gehweg, ist der Schnee an den Grundstücksgrenzen abzulagern. Jedoch nur soweit der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden. Gleiches gilt für Hydranten auf den Gehwegen.

§ 5**Ersatzvornahme**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in §§ 2 – 4 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen. § 9 bleibt unberührt.

§ 6**Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8**Drittbeauftragung**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen.

men. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Kehrriecht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
 - entgegen § 3 Abs. 5 Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Abs. 5 vorliegen,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung in der Zeit von 07.30 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
 - entgegen § 4 dieser Satzung die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen.

§ 10

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) vom 02.07.2009 außer Kraft.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1

gez. *Burgschweiger*
- Bürgermeisterin -

Zeuthen, den 29.09.2011

STRABENVERZEICHNIS Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 1 und 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
Fontaneallee
Forstweg
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
Goethestraße
Hoherlehmer Straße
Lindenallee
Miersdorfer Chaussee
Schulzendorfer Straße
Seestraße
Wüstemark Weg

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Adolph-Menzel-Ring	Dorfau
Ahornallee	Ebereschenallee
Alte Poststraße (befestigter Teil)	Eichenallee
Am Feld	Eichwalder Straße (befestigter Teil)
Am Gutshof	Elbstraße
Am Heideberg	Emser Straße
Am Papenberg	
Am Postwinkel	Engelbrechstraße
Am Pulverberg (befestigter Teil)	Erlenring
Am Seegarten	Fährstraße (Miersdorf-Werder)
Amselstraße	Fährstraße (Zeuthen)
An der Eisenbahn	Fasanenstraße
An der Korsopromenade	Flämingstraße
An der Kurpromenade	Forstallee
Augsburger Straße	Friedenstraße (von Seestraße bis Zeuthener See)
	Friedrich-Engels-Straße
Bahnstraße	Friesenstraße
Bayreuther Straße	Große Zeuthener Allee (befestigter Teil)
Birkenallee (befestigter Teil)	Hankelweg (befestigter Teil)
	Havellandstraße
Brandenburger Straße	Havelstraße
Bremer Straße	Heinrich-Heine-Straße
Buchenring	Hochlandweg
Crossinstraße	Kastanienallee
Dahmestraße	Kiefernring
Dahmeweg (befestigter Teil)	Kurt-Hoffmann-Straße (befestigter Teil)
Delmenhorster Straße	Puschkinplatz
Donaustraße	Regensburger Straße
	Rheinstraße
Lange Straße	Ringstraße
Lindenring (befestigter Teil)	Ruppiner Straße
Mainzer Straße	Saarstraße
Maxim-Gorki-Straße	Schillerstraße
Max-Liebermann-Straße	Spreewaldstraße
Mittelpromenade (befestigter Teil)	Starnberger Straße
Mittenwalder Straße	Stedinger Straße
Morellenweg	Straße am Höllengrund
Moselstraße	Straße der Freiheit
Neckarstraße	Talstraße
Niederlausitzstraße	
Niemöllerstraße	

Nordstraße	Teltower Straße (befestigter Teil)
Nürnberger Straße	Uckermarkstraße
Oldenburger Straße	Waldpromenade (befestigter Teil)
Ostpromenade	Weichselstraße
Otto-Dix-Ring	Weserstraße
Otto-Nagel-Allee	Westpromenade
Platanenallee	Wilhelm-Guthke-Straße
Parkstraße	Wilhelmshavener Straße
Potsdamer Straße (befestigter Teil)	Würzburger Straße
Prignitzstraße	

Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.

Augsburger Straße	Kastanienring
Am Elsenbusch	
Am Falkenhorst	Kirschenallee
Am Fliederbusch	Kurparkring
Am Kurpark	Kurze Straße
Am Mühlenberg	Kurt-Hoffmann-Straße (unbefestigter Teil)
Alte Poststraße (unbefestigter Teil)	Lange Straße (unbefestigter Teil)
Am Pulverberg (unbefestigter Teil)	Lindenring (unbefestigter Teil)
Am Staatsforst	Margaretenstraße
Am Tonberg	Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschering)
Bachstelzenweg	Mozartstraße
Bamberger Straße	Müggelstraße
Birkenallee (unbefestigter Teil)	Münchner Straße
Birkenring	Narzissenallee
Birkenstraße	Oderstraße
Chemnitzer Straße	Pappelring
Dachauer Straße	Rosengang
Dorfaue (unbefestigter Teil)	Rotbuchenring
Ebereschering	Rotdornring
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil)	Rühlering
Eschenring	Rüsternallee
Grenzstraße	Schmöckwitzer Straße
Große Zeuthener Allee (unbefestigter Teil)	Spreestraße
Hankelweg (unbefestigter Teil)	Straße am Hochwald
Haselnußallee	Teichstraße
Heinrich-Zille-Straße	Teltower Straße (unbefestigter Teil)
	Potsdamer Straße (unbefestigter Teil)
Im Heidewinkel	Waldowstraße
Jägerallee	Waldpromenade (unbefestigter Teil)
Jasminweg	Wiesenstraße

Das entspricht einer Straßenlänge von ca. 5,3 km.

Mit den bereits 2010 als Test ausgeführten Straßen wurden damit an ca. 6,0 km die vorhandenen unbefestigten Fahrbahndecken mittels Asphaltgranulat stabilisiert.

In der Straße am Mühlenberg wurde die herkömmliche Wege-regulierung durchgeführt, wie auch in der Teltower Str. sowie auf dem Parkplatz an der Schulstraße.

Entsprechend einer Forderung im Ausschuss Wirtschaft und Verkehr, wird die Gehweglücke im Forstweg (am Parkplatz Kaiser's) in Richtung Bahnübergang asphaltiert. Die Arbeiten erfolgen nach erteilter verkehrsrechtlicher Anordnung durch das Straßenverkehrsamt. Der Antrag dazu ist gestellt.

Gehwegführung zum EDEKA Markt

In einer der letzten Ausschusssitzungen Wirtschaft und Verkehr wurde der Gehweg von der Gemeindebibliothek bis Höhe EDEKA Markt entlang der L402 Ortsdurchfahrt Miersdorf im Abschnitt Dorfstraße begangen. Ziel dieser Begehung war die Prüfung bzw. Wartung einer sicheren Wegeführung zum EDEKA Markt. Die Inanspruchnahme des Weges auf der nördlichen Straßenseite direkt zum Parkplatz EDEKA scheidet aus. Diese Verbindung ist kein öffentliches Straßenland, das Flurstück ist in Privatbesitz.



Der nördlich liegende Gehweg Dorfstraße hat von der Gemeindebibliothek bis Höhe EDEKA bzw. Gaststätte zur Mühle eine Länge von ca. 250 m. davon sind 185 m befestigt und ca. 65 m unbefestigt. Der unbefestigte Abschnitt besteht aus Gehwegplatten und Betonkleinsteinpflaster. Durch den kommunalen Bauhof wurden die Plattenbeläge ausgebessert und zum Teil Natursteinpflaster gegen Beton ausgetauscht. Der unbefestigte Abschnitt besteht aus einer wassergebundenen Decke im gut verdichteten Zustand.

Dieser Gehwegabschnitt wurde als sicher eingeschätzt. Bauliche Korrekturen am unbefestigten Abschnitt und an der Querung der Landstraße wurden in Anbetracht der bevorstehenden Ausbaumaßnahmen der L402 als nicht sinnvoll erachtet.

Ausbesserungsarbeiten im Bereich der Gehwege der Dorfstraße

Der Bauhof wurde am 20.09.2011 mit nachfolgenden Aufgaben beauftragt, die bis zum 17.10.2011 ausgeführt wurden: Dorfstraße

Südlicher Gehweg:

- Vor der Kita Dorfstraße 23 wurde das Großpflaster entfernt und durch Gehwegplatten ersetzt;
- Im Bereich der Grundstückszufahrt zum Grundstück der Kirche (zw. Dorfstraße 22 und 23) wurde, in der Weiterführung der Gehwegplatten, das Großpflaster entfernt und durch Betonsteine ersetzt;
- Generell wurden vorhandene Unebenheiten der Gehwegplatten im Gehwegbereich ausgebessert;

Nördlicher Gehweg:

- Im Bereich Dorfstraße 12 (Jugendklub) wurden die Ausspülungen im Gehweg aufgefüllt;
- Die in diesem Bereich freigespülten Steine wurden entfernt;
- Die im Gehweg vorhandenen Ausspülungen zwischen Straße am Gutshof und dem Weg Richtung Parkplatz EDEKA wurden aufgefüllt.

Urban

SB Tiefbau

Zeuthen, den 01.11.2011

Mitteilung des Amtes für Ortsentwicklung

Oberflächenbehandlung an unbefestigten Straßen

In diesem Jahr wurden an folgenden Straße Fahrbahnstabilisierungen mit Asphaltgranulat durchgeführt:

- Straße am Hochwald
- Waldpromenade mit den Anbindungen Otto-Krien-Straße/ Weimarer Straße/ Chemnitzer Straße
- Lindenring
- Am Staatsforst
- Am Kurpark
- Ebereschering
- Am Elsenbusch
- Heinrich-Zille-Straße
- Am Pulverberg
- Spreestraße
- Müggelstraße
- Wiesenstraße bzw. Bremer Straße und Lange Straße
- Waldstraße bis Teltower Straße

Verlängert: Teilnahme jetzt bis Ende Mai 2012 möglich

„Zauberhaftes Zeuthen – wie ich es sehe“

Fotowettbewerb 2011/2012

Auszug aus den Teilnahmebedingungen

Die Gemeinde Zeuthen plant einen Bildkalender über unseren schönen Ort herauszugeben. Alle Zeuthener und Zeuthenerinnen sind aufgerufen, für unseren Fotowettbewerb auf Fotopirsch zu gehen. Vom Fotowettbewerb ausgenommen sind die Juroren und Organisatoren dieses Wettbewerbes.

Bildmotiv und Motto

„Zauberhaftes Zeuthen – wie ich es sehe“

Gesucht werden die schönsten Motive von Zeuthen im Wandel der Jahreszeiten. Unser wald- und seenreicher Ort bietet bei gutem Licht sicher so manches attraktive Motiv. Vielleicht gelingt Ihnen eines der schönsten Fotos.

Wettbewerbsunterlagen

1. 1.1. Digitale Fotos

Bitte reichen Sie maximal 5 Ihrer Fotos in digitaler und als Papierabzüge (Format 13 x 18cm bis 20 x 30 cm) ein. Speichern Sie Ihre Bilder in digitaler Form auf einem mit Ihrem Namen (Name, Vorname) beschrifteten Datenträger (CD-ROM oder DVD). Benennen Sie Ihre 5 Bilddateien nach folgendem Muster: „**Name-Vorname-Bildtitel. Dateiformat**“ Ihre Digitalbilder sollten möglichst hochauflösend und dürfen digital nachbearbeitet sein (keine Fotomontagen). Jeder Teilnehmer, der seine CD oder DVD zurück haben möchte, muss einen frankierten Rückumschlag beilegen, mit dem der Datenträger zurückgeschickt wird. Die Rückseite Ihrer Fotoabzüge beschriften Sie bitte ebenfalls nach oben beschriebenem Prinzip: „Name-Vorname-Bildtitel“.

1.2. Analoge Fotos

Reichen Sie ihre Bilder als Papierabzug (Format 13 x 18cm bis 20 x 30cm) und als gut verpacktes Dia bzw. Negativ mit dem Namen des Fotografen und dem Motiv versehen (Name-Vorname-Bildtitel), ein. Jeder Teilnehmer, der ein Dia bzw. Negativ einreicht, muss einen frankierten Rückumschlag beilegen, mit dem das Dia bzw. das Negativ zurückgeschickt wird. Die Rückseite Ihrer Fotoabzüge beschriften Sie bitte ebenfalls nach oben beschriebenem Prinzip: „Name-Vorname-Bildtitel“.

2. Bitte legen Sie dem Datenträger Ihre vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeerklärung (wird mit den Teilnahmebedingungen ausgehändigt) mit folgenden Angaben bei:

- Name und Vorname
- Kontaktadresse(Adresse, E-Mail, Telefonnummer)
- Dateiname der Bilder auf dem dazugehörigen Datenträger und Kurzinformationen zu Ihren Aufnahmen

Unvollständige Einsendungen können wir leider nicht berücksichtigen.

Teilnahmeschluss

Teilnahmeschluss wurde verlängert bis 31.05.2012. Schicken Sie Ihre Beiträge bitte ausreichend frankiert an die

Gemeinde Zeuthen
Allgemeine Verwaltung
Kennwort: Fotowettbewerb 2011/2012
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Selbstverständlich werden Ihre Wettbewerbsbeiträge dort auch persönlich entgegen genommen.

Preise

Hochwertige Sachpreise warten auf die Gewinner.

Nutzungsrechte

Die Gemeinde Zeuthen möchte die eingereichten prämierten Fotografien (1. – 12. Platz) für die eigene Imagepflege (Webseite, Imagebroschüre, Ausstellung) nutzen. Der / die Teilnehmende räumt mit der anerkannten Teilnahmebedingung zum Fotowettbewerb 2011/2012 die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen eingereichten Fotos zum Zweck einer aus diesem Fotowettbewerb resultierenden Ausstellung sowie der mit dieser und dem Wettbewerb verbundenen Maßnahmen, insbesondere damit verbundenen Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies schließt das Ändern der Bildgröße (Vergrößern, Verkleinern, Beschneiden) der Farbinformationen, der Kontrast- und Helligkeitswerte ein. Die Gemeinde Zeuthen ist bemüht, bei der Nutzung der Fotos den Teilnehmer des Fotowettbewerbs als Urheber zu benennen.

Wettbewerbsunterlagen

Die vollständigen Wettbewerbsunterlagen finden Sie im Internet unter www.zeuthen.de oder erhalten Sie in folgenden Einrichtungen zu den jeweiligen Öffnungszeiten:

- Rathaus, Schillerstraße 1
- Nebenstelle Rathaus, Schillerstraße 57
- Gemeindebibliothek, Dorfstraße 22

S. Löffler/Öffentlichkeitsarbeit

Zum Zeuthener Fotowettbewerb

„Zeuthen wie ich es sehe“

Vorschau

Junge Photographen des Hortes der Verlässlichen Grundschule haben sich in Ihren Sommerferien auf Fotopirsch gemacht und bei dem Fotowettbewerb „Zeuthen wie ich es sehe“ beteiligt.

Nachfolgend möchten wir die Fotos als DANKESCHÖN für die Teilnahme unserer Jüngsten und als Ansporn für weitere Teilnehmer an unserem Fotowettbewerb diese schönen Fotos zeigen.

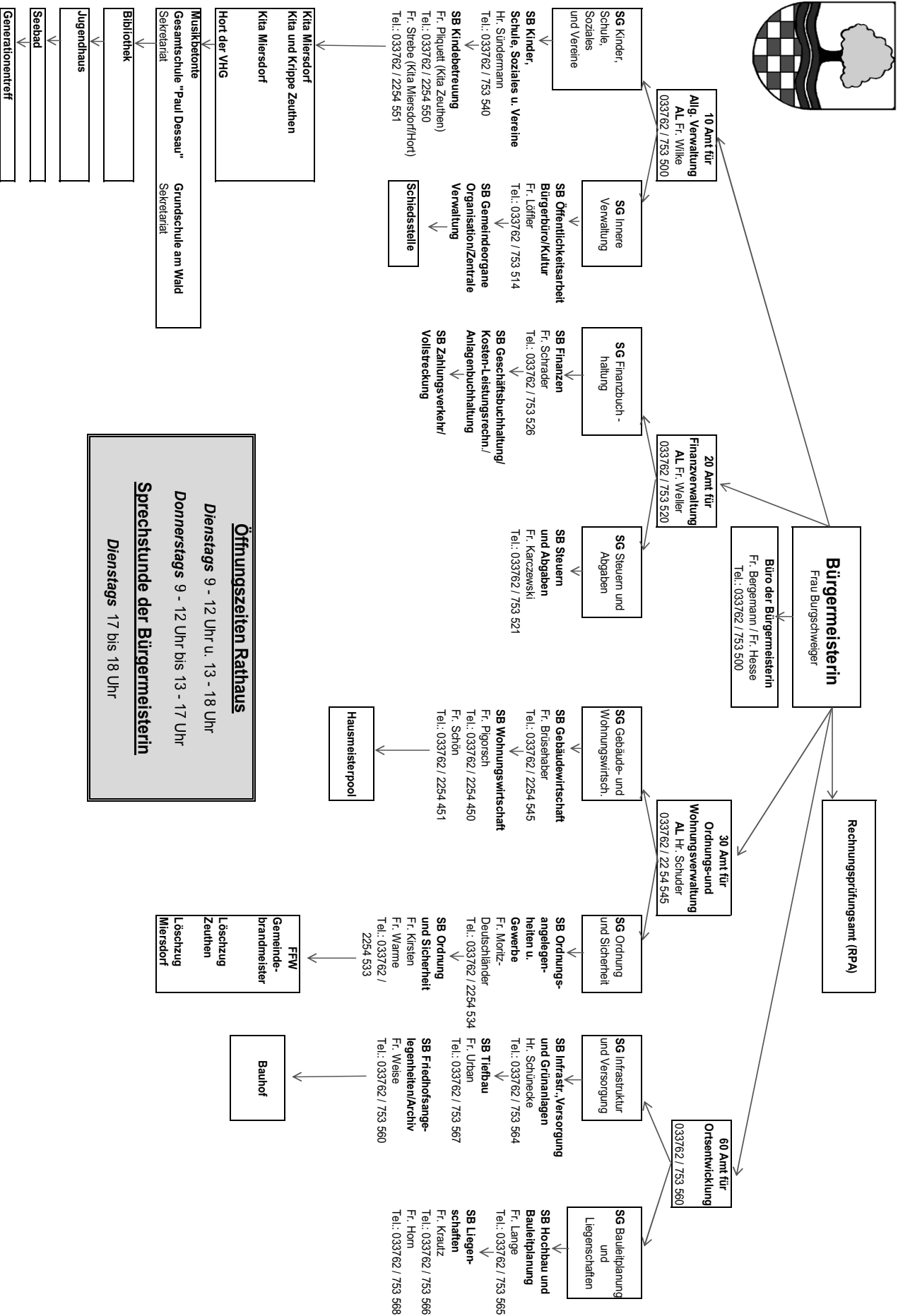
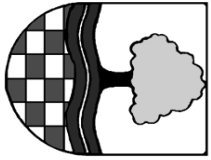
Der Einsendeschluss ist verlängert bis **31.05.2012**. Machen Sie mit und nutzen Sie die Zeit, auch den Winter in Zeuthen fotografisch festzuhalten.



Gemeinde Zeuthen
Die Bürgermeisterin

Verwaltungsstruktur

Stand: Dezember 2011



Öffnungszeiten Rathaus
 Dienstags 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
 Donnerstags 9 - 12 Uhr bis 13 - 17 Uhr
Sprechstunde der Bürgermeisterin
 Dienstags 17 bis 18 Uhr

SB= Sachbereich SG= Sachgebiet AL= Amtsleiter

LANDKREIS DAHME-SPREEWALD UMWELTAMT

Pressemitteilung vom 08.12.2011

Beifußblättrige Ambrosie

Brandenburg ist das von der Beifußblättrigen Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) am meisten betroffene Bundesland. Ihr verstärktes Auftreten in den Nachbarlandkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße (Schwerpunkt: Stadt Drebkau) sowie in der kreisfreien Stadt Cottbus hat in den zurückliegenden Monaten für ein zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der Verwaltungen in den Kreisen, Ämtern und Gemeinden im Land Brandenburg geführt. In Presseberichten wird von Landwirten, deren Flächen von der Pflanze besiedelt werden, von Bewohnern der Regionen mit allergischen Reaktionen durch Pollen (Augen- und Bindehautreizungen oder Asthma) und von allergischen Hautreaktionen bei Berührungen berichtet. Bereits seit 2009 besteht im Land Brandenburg eine enge Zusammenarbeit mit dem Aktionsprogramm des Landes Berlin und der dort vom Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin geführten Datenbank mit dem Namen „Ambrosia-Atlas“. Seit September 2010 gibt es für die Pflanze beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) die Brandenburger Landesmeldestelle, die Daten zur gemeinsamen Datenbank <http://www.fu-berlin.de/ambrosia> weiterleitet und für die Öffentlichkeit aktualisiert zur Verfügung stellt. Aufgrund der Daten sind beispielsweise für 2009 und 2010 Verbreitungskarten für das Land Brandenburg erstellt worden.

Der Verursacher der oben genannten Probleme, die Beifußblättrige Ambrosie, wurde bereits Mitte des 19. Jahrhunderts aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet Nordamerika, wo sie ebenfalls ein gefürchtetes Unkraut ist, in gemäßigten Zonen von Europa und auch in Teilen von Australien und Asien über Saatimporte eingeschleppt. Die Beifußblättrige Ambrosie ist eine eher unauffällige Pflanzenart, die in ihrem Aussehen dem gewöhnlichen Beifuß (*Artemisia vulgaris*) ähnelt, was sich im Namen widerspiegelt. Der Spross des Beifußes ist jedoch, im Unterschied zur fein behaarten Ambrosie, kahl.

In der neueren Zeit breitet sich die Pflanze, bedingt durch Aspekte des Klimawandels, zunehmende

Verkehrsströme, den globalen Handel sowie auch den Tourismus, intensiv aus. Bei Allergikern ist sie gefürchtet, da ihre Pollen schon in geringen Mengen Allergien auslösen und die Pollen in Entfernungen von über 200 Kilometern Beschwerden verursachen können. Die üblichen Kennzeichen sind tränende Augen, Heuschnupfen, Kopfschmerzen oder Husten bis hin zum Asthma. Weiterhin kann die Pflanze nach Berührungen bei sensiblen Menschen Hautausschläge verursachen. Daher sind Sofortmaßnahmen gegen diese von Juli bis zum Frost blühenden Pflanze sinnvoll, solange die Bestände noch kontrollierbar sind und zugleich eine weitere Ausbreitung verhindert und umfangreiche, langfristiger erforderliche Maßnahmen vermieden werden können.

Zuerst sind dabei die Eintragswege zu beachten, die über Vogelfutter erfolgen. Gesetzliche Regelungen sind hier erst in der Vorbereitung, so dass weiterhin Ambrosiasamen darin enthalten sein können.

In der Landwirtschaft hingegen wurden große Ambrosiabestände bisher vor allem in Regionen festgestellt, wo Ambrosia schon etabliert war. Die Einbringung über kontaminiertes Saatgut erfolgte vor allem dann, wenn betriebseigenes Saatgut von Flächen (Nachbauansaat) verwendet wurde. Grundsätzlich gibt es aber auch im aktuellen Saatgutrecht keine spezielle Regelung für das Vorhandensein von Ambrosia im Feldbestand oder Saatgut.

Bei der Ambrosiabekämpfung an Straßenrändern wird insbesondere auf eine rechtzeitige Mahd gesetzt, aber auch der Einsatz von Herbiziden wird erprobt. Für den Bereich Erdbau wird an geeigneten Ausschreibungstexten gearbeitet, die eine Samenfreiheit garantieren sollen.

Aufgrund einer fehlenden spezialgesetzlichen Grundlage erfolgen aber alle Maßnahmen zur Ambrosia-Problematik weiterhin auf freiwilliger Basis.

Zur speziellen Situation im Land Brandenburg haben sich bereits im März 2009 Vertreter unterschiedlicher betroffener Ressorts (u. a. öffentlicher Gesundheitsdienst, Landwirtschaft, Naturschutz, Ord-

nung und Sicherheit sowie Straßenmeistereien) zum Brandenburger Arbeitskreis Ambrosia getroffen, um ein Aktionsprogramm zu entwickeln. Wegen der weiterhin befürchteten Ausbreitung der Beifußblättrigen Ambrosie ist intensive Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Teil davon. Neben einem bereits 2009 versandten Informationsfaltblatt wurden 2009 und 2010 insgesamt 15.000 Informations- und Bestimmungshilfen durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) versandt. Ein weiteres Ergebnis der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Brandenburg ist die Informationsseite der Abteilung Verbraucherschutz, Referat 35, des MUGV (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.553838.de>) sowie seit 2011 auch eine Ambrosia-App mit Informationen über die Pflanze und der Aufforderung, sich aktiv am Aktionsprogramm zu beteiligen. Neben diesen Informationsmöglichkeiten, bieten die jeweiligen Ordnungsämter der Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald sowie das Landwirtschaftsamt des Landkreises (Herr Schuhmann, Tel.: 03546/20-3308) an, die Bevölkerung zur Problematik aufzuklären, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und bei der Beseitigung der Problem-pflanze unbürokratisch zu helfen. Fachliche Unterstützung (z. B.

Pflanzenbestimmung) wird vom Umweltamt des Landkreises (Tel.: 03546/20-2318) zugesichert.

Dabei geht es u. a. um Beseitigungsmöglichkeiten der Beifußblättrigen Ambrosie. Diese sind, am besten vor Beginn der Blütezeit und mit jährlicher Überprüfung am Standort, bei kleinen bis mittleren Populationen durch Ausreißen bei Entdeckung, am effektivsten. Für landwirtschaftliche Flächen sind die Maßnahmen (z. B. Mähen oder Pflügen) auf die jeweilige Situation entsprechend anzupassen. Die beste Strategie ist es, die Produktion von Samen und gleichzeitig die Pollenproduktion zu verhindern.

Abschließend muss festgestellt werden, dass wenn sich die Beifußblättrigen Ambrosie in Deutschland weiter ausbreitet, mit einer Zunahme von Problemen im Gesundheitswesen, der Landwirtschaft und möglicherweise auch im Naturschutz zu rechnen ist. Daher besteht dringender Forschungsbedarf, um die noch bestehenden Kenntnislücken zu schließen. Sollte sich herausstellen, dass sich die Beifußblättrige Ambrosie in Deutschland weiter ausbreitet, müssen abgestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Zunahme der Bestände und Individuenzahlen zu verhindern. Dazu sind spezielle Haushaltsmittel notwendig, die beispielsweise beim Land Brandenburg derzeit nicht eingestellt sind.

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ehrenamt 2011 - Engagiert zum Wohle der Gemeinde

Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger zeichnete 10 verdiente Bürger aus.

Außergewöhnliches Engagement in der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Verbänden und Institutionen der Gemeinde Zeuthen wurden traditionell zum Tag des Ehrenamtes 2011 in einer Feierstunde am 6. Dezember im Versammlungsraum des Sport- und Kulturzentrums gewürdigt.



Aus den zahlreich eingegangenen Vorschlägen wurden von einem Auswahlgremium in diesem Jahr 10 Bürgerinnen und Bürger für Ihren selbstlosen Einsatz für die Gemeinde Zeuthen ausgewählt. Das ehrenamtliche Engagement ist auch heutzutage keine Selbstverständlichkeit und fordert von den ehrenamtlich Tätigen unserer Gemeinde viel Zeit und Einsatzbereitschaft ein.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen sprach den ausgezeichneten Bürgerinnen und Bürgern in Würdigung ihrer verdienstvollen Tätigkeit ihren Dank und Anerkennung aus.

Wir gratulieren

Herrn Wolfgang Haupt vom Angelverein im DAV, Ortsgruppe Zeuthen II e.V.



Frau Traute Zemke vom Seniorenbeirat Zeuthen e.V.
 Frau Heide-Marie Paksi von den Heimatfreunden Zeuthen e.V.
 Herrn Chris Ziemann vom Förderverein der FW Miersdorf e.V.
 Herrn Dirk Schulz vom Bürgerverein Leben in Zeuthen e.V. (BLiZ)
 Frau Anke Schinko vom Organisationsteam des Kinderflohmarktes an der Grundschule am Wald
 Herrn Erwin Geigle vom SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen e.V.
 Frau Janett Kirsten von der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

Frau Regina Rublack

vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen e.V.

Herrn Jörg Themnitz

vom Gewerbeverein Zeuthen e.V.



Ein großes Dankeschön gilt Frau Barac, Herrn Beermann sowie Herrn Gronwald und den Schülerinnen und Schülern der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Fiona Sampel, Fiona Paulini, Marius Ritter, Michele Pirner, Sebastian Glaschke und Joel Helmin für die musikalischen Darbietungen.

S. Löffler/öffentlichkeitsarbeit



aconax
STEUERBERATUNG

Dipl.-Kfm. (FH)
Thomas Rominger
Steuerberater

Karl-Marx-Straße 117
15745 Wildau
Fon (0 33 75) 21 519 0
Fax (0 33 75) 21 519 20

Pätzer Kiefernweg 13
15741 Bestensee, OT Pätz
Fon (0 33 7 63) 60 5 17

aconax Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.aconax.de • wildau@aconax.de

Alte Türen? Wieder schön in 1 Tag!

Wünsche erfüllen - Werte erhalten
Die schlaue Lösung

Renovieren ohne Rausreißen

Jetzt informieren
035473 / 81 99 13
www.rocher.portas.de

PORTAS-Fachbetrieb
Bernd Rocher
Leibischer Hauptstr. 29
15910 Unterspreewald/
OT Leibsch

Nachher **PORTAS®**
Europas Renovierer Nr. 1

ihre spezialisten für

Industriekletterei Seiltechnik Schneebeseitigung Baumfällungen

Baumpflege und Baumfällung mit Seilklettertechnik Schneeberäumung auf einsturzgefährdeten Dächern und Hallen

Ihr Ansprechpartner
René Schulze
Mobil: 0172 3145752
E-Mail: rene.schulze@s-t-h.eu

Frohe Weihnachten und ein Gesundes Jahr 2012!

www.s-t-h.eu

MERRY CHRISTMAS!

und einen tollen Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr

www.friseurteam-richel.de

Karl-Marx-Straße 116
15745 Wildau
Tel.: 03375-520925

D A S ETWAS ANDERE TEAM

Mo 11:30 - 19:00 Uhr
Die-Fr 8:00 - 19:00 Uhr
Sa 8:00 - 14:30 Uhr

03375-520925 • 03375-520925 • 03375-520925 • 03375-520925

Gezielt werben mit einer Anzeige in Zeuthen

Rufen Sie uns an: (03375) 29 59 54
faxen Sie uns an: (03375) 29 59 55
email: jp.bueorgkomm@t-online.de

Was – Wann – Wo Veranstaltungstipps

Wann?	Was?	Wo?	Ansprechpartner
17.12.2011 14.00 Uhr	Weihnachtsfeier 70+ für Zeuthener Seniorinnen und Senioren	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Seniorenbeirat Zeuthen e.V. Tel. 033762 90014
31.12.2011 ab 19.00 Uhr 55,00 € pro	Silvesterparty mit Buffet, Feuerwerk und Prosecco zur Begrüßung	Colline del Chianti Waldpromenade 73	Reservierung ist erforderlich Tel. 033762 187799
09.01.2012 19.00 Uhr	Literaturkreis lädt ein Hans Fallada „Jeder stirbt für sich allein“		
<p>Sa., 14.01.2012 , 19.30 Uhr NEUJAHRSKONZERT der Gemeinde Zeuthen „Swing, Klassik, swing!“ ein Programm der amerikanischen Musik des 20. Jahrhunderts mit Werken von Gershwin, Mancini, Weill und Clayton Ein gemeinsames Konzert der Jungen Philharmonie und dem Landesjugendjazzorchester Brandenburg unter der Leitung von Jiggs Whigham</p> <p>Die Karten kosten zwischen 12,00 – 16,00 € im Vorverkauf und an der Abendkasse.</p> <p>Veranstalter ist die Gemeinde Zeuthen.</p>			
15.01.2012 11.- 14.00 Uhr 14,50 € pr.P. Kinder 6,50 €	FAMILIEN BRUNCH im Ausbildungshotel am Zeuthener See nur auf Vorbestellung	Ausbildungshotel „Am Zeuthener See“ Fontaneallee 10	Reservierungen Mo.-Fr. 8.00-15.00 Uhr Tel. 033762 76301
20.01.12 19.30. Uhr	„Kunst&Genuß“ -heute wird es kriminell- Ein Abend mit den Kommissaren Jacky Schwarz, Wolfgang Winkler (Polizeiruf 110) und Arno Funke (ehemals Dagobert) und einem wundervollen 3- Gang- Menü 47,00 € pro Person.	Wirtshaus am See	Tel. 033762 72366
27.01.2012 19.00 Uhr	Feinschmecker Abend Die Welt der Biodynamische Weine	Wirtshaus am See	Tel. 033762 72366